



Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Jachenau
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 04.09.2001

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Jachenau folgende Satzung.

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr §4
 - b) Leichenhausgebühren §5
 - c) Sonstige Gebühren §6 und §7

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelene Gebühren

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte

A) Eine Einzelgrabstätte

a) für 10 Jahre 200,00 Euro

b) für 20 Jahre 350,00 Euro

B) Eine Familiengrabstätte

a) für 10 Jahre 300,00 Euro

b) für 20 Jahre 500,00 Euro

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Abs. 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühren zurückerstattet.

§ 5

Gebühren für die Benützung des Leichenhauses

100,00 Euro

§ 6

Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales

Die Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals betragen 15,00 Euro

§ 7

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1980, zuletzt geändert am 03. Juni 1997, außer Kraft

Jachenau, den 05.09.2001
Erster Bürgermeister Danner